



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 22.01.2008			öffentlich		
			Vorlagen-Nr.: FB 3/729/2008		
Nr. 3 der TO					
Dez. I		FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten		Datum: 08.01.2008	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		22.01.2008		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
hier: Neuerlass

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO NW, §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NW, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

In der letzten Ratssitzung am 18.12.2007 waren bei der Beratung des TOP 10 „Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren 2008“ unterschiedliche Sichtweisen hinsichtlich der Kalkulation der Gebühren des Niederschlagswassers aufgetreten.

Nach eingehender Prüfung der Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2008 hat sich herausgestellt, dass bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr bei den Reinigungskosten versehentlich nur die Flächen für die Vollanschlüsse angesetzt worden sind. Der Anteil der öffentlichen Verkehrsfläche, der ebenfalls an ein Mischwassersystem angeschlossenen Flächen ist, wurde dabei nicht berücksichtigt. Dies führte zu einem Gebührensatz von 0,55 €/qm für die Ableitung und 0,20 €/qm für die Reinigung. Gleichzeitig wurde ein Gebührensatz für die öffentlichen Verkehrsflächen in Höhe von 0,60 €/qm ermittelt, der zu einem kleinen Gebührenüberschuss führte.

Bei einer Gebührenkalkulation handelt es sich um kalkulierte, d. h. geschätzte Kosten. Diese sind immer mit einem Wagnis verbunden. Ob sich am Ende der Kalkulationsperiode tatsächlich ein Gebührenüberschuss ergibt, zeigt letztendlich erst die Gegenüberstellung der tatsächlich angefallenen Kosten und Einnahmen. Sofern sich am Ende einer Kalkulationsperiode ein Gebührenüberschuss ergibt, wird dieser gem. § 6 KAG bei den nachfolgenden Kalkulationen gebührenmindernd eingesetzt. Weitergehend handelt es sich um einen Gebührenüberschuss im

Toleranzbereich, der aus juristischer Sicht annehmbar ist und das Kalkulationsrisiko abfedert. Dem Gebührenzahler entsteht also niemals ein Nachteil.

Gleichwohl hat sich die Verwaltung entschlossen, die Gebührenkalkulation für die Niederschlagsentwässerung entsprechend anzupassen. Bei der Ermittlung der Reinigungskosten wurden 25 % der öffentlichen Verkehrsfläche (Schätzwert) den Vollanschluss-Flächen zugerechnet, so dass sich insgesamt der Gebührensatz für die Reinigung um 0,02 €/qm auf 0,18 €/qm vermindert. Dadurch ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 0,73 €/qm für den Vollanschluss. Durch die Umstellung der Gebührenkalkulation entfällt der gesonderte Gebührensatz für die öffentlichen Verkehrsflächen.

Auf die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Stadtentwässerung wird verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2008